
**Satzung
der Stadt Andernach über die Festsetzung der Hebesätze
für die Realsteuern ab dem Jahr 2026**

Gemäß § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) i. V. m. § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 und § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung vom 15.10.2002 (BGBI. I S. 4167), in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 11.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Erhebungsgrundsatz**

Die Stadt Andernach erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz eine Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

**§ 2
Hebesätze für 2026**

Die Stadt Andernach setzt die folgenden Hebesätze für das Jahr 2025 fest:

1. für die Grundsteuer
 - a. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 345 v.H.
 - b. für die Wohngrundstücke (Grundsteuer B) auf 520 v.H.
 - c. für die unbebauten Grundstücke (Grundsteuer B) auf 800 v.H.
 - d. für die Nichtwohngrundstücke (Grundsteuer B) auf 1.150 v.H.
2. für die Gewerbesteuer auf 415 v.H.
der Steuermessbeträge.

Begründung für die Festsetzung der differenzierten Hebesätze:

Die Differenzierung erfolgt zur Entlastung von Wohnraum und zur angemessenen Beteiligung der gewerblichen Nutzung.

Die Stadt Andernach bekennt sich damit eindeutig und offensichtlich zum Lenkungszweck „Wohnraumbegünstigung“. Diese Entscheidung wurde unter Beachtung der Verhältnismäßigkeit sowie des Gleichheitsgrundsatzes getroffen.

Ziel der Festsetzung differenzierter Hebesätze in der Stadt Andernach ist es, die hohen Belastungsverschiebungen zwischen Wohn- und Nichtwohngrundstücken zu begrenzen und insbesondere eigengenutzten Wohnraum vor einer übermäßigen steuerlichen Mehrbelastung zu schützen.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft. Damit tritt die Satzung vom 12.12.2024 außer Kraft.

Andernach, den 11.12.2025

Christian Greiner
Oberbürgermeister